



Urs Bucher
Leimenstrasse 1, Postfach
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 62 92
E-Mail: urs.bucher@bs.ch
www.ed.bs.ch

An die Konsultationspartnerinnen und
-partner gemäss Verteilerliste

Basel, 15. Januar 2024

Einladung zur Konsultation zu Änderungen des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (Stand: 1. Januar 2021; SG 410.100) betreffend alters- und niveaudurchmisches Lernen und betreffend Spitalschulung; der Verordnung über die Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf sowie die Spitalschulverordnung (Sonderpädagogik- und Spitalschulverordnung, SPSSV) vom 21. Dezember 2010 (Stand: 10. August 2020; SG 412.750)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne laden wir Sie zur Konsultation zu Änderungen folgender rechtlicher Grundlagen ein:

- Schulgesetz vom 4. April 1929 (Stand 1. Januar 2021; SG 410.100)
- Verordnung über die Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf sowie die Spitalschulverordnung (Sonderpädagogik- und Spitalschulverordnung, SPSSV) vom 21. Dezember 2010 (Stand: 10. August 2020; SG 412.750)

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie uns Ihre Stellungnahmen bis spätestens **8. März 2024** zukommen lassen.

In der Beilage erhalten Sie die synoptischen Darstellungen der vorgeschlagenen Anpassungen. Die einzelnen Änderungen werden in einer weiteren Spalte kommentiert. Damit Sie die Gesetzesänderungen bzw. Änderung der Verordnung in einen grösseren Kontext einordnen können, beschreiben wir Ihnen nachfolgend die Ausgangslage und die wichtigsten Eckwerte für die Anpassungen des Schulgesetzes bzw. der Verordnung.

1. Ausgangslage

Die angestrebten Schulgesetz- bzw. Verordnungsänderungen betreffend die unterschiedlichen Themen alters- und niveaudurchmisches Lernen als mögliches Unterrichtsmodell sowie die Spitalschulung in Basel-Stadt sollen dem Grossen Rat gemeinsam beantragt werden.

1.1 Alters- und niveaudurchmisches Lernen

1.1.1 Konzepte des altersdurchmischten Lernens in Erfahrungsschulen

Konzepte des altersdurchmischten Lernens (AdL) sind pädagogische Alternativen zu herkömmlichen Unterrichtsmodellen, mit welchen auf die Heterogenität der Schülerinnen und Schüler eingegangen werden kann. Unabhängig ihres Alters aber differenziert nach ihrem Entwicklungs- und Lernstand lernen Schülerinnen und Schüler gemeinsam. Im Kanton Basel-Stadt werden Konzepte des altersdurchmischten Lernens ab 2014 an drei Schulstandorten erprobt – den sogenannten Erfahrungsschulen. Gemäss § 69 Schulgesetz kann das Erziehungsdepartement eine Schule dann als Erfahrungsschule bezeichnen, wenn diese im Hinblick auf eine allfällige generelle Einführung systematisch neue Konzepte erprobt. Die Bewilligung als Erfahrungsschule zu unterrichten, ist immer befristet und das Konzept muss evaluiert werden. Mit Beschlüssen vom 3. April 2023 wurden die Bewilligungen der drei Erfahrungsschulen – der Primarstufen Rittergasse und Schoren sowie der Sekundarschule Sandgruben – bis Ende des Schuljahres 2026/27 verlängert.

Evaluation der Erfahrungsschulen

Im Schuljahr 2020/21 wurden alle drei Erfahrungsschulen von der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW) extern evaluiert¹. Die Evaluation fiel weitestgehend positiv aus:

Ergebnisse der externen Evaluation der Erfahrungsschule Sekundarschule Sandgruben:

Die grosse Mehrheit des Kollegiums identifiziert sich stark mit dem Konzept des alters- und niveaudurchmischten Lernens. Von den Erziehungsberechtigten wird besonders die gezielte Förderung der Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Schülerinnen und Schüler geschätzt. Durch das Konzept der alters- und niveaudurchmischten Gruppen in den Lernateliers können Lehr- und Fachpersonen flexibel auf die Schülerinnen und Schüler des unteren und des oberen Leistungsspektrums reagieren. Insgesamt herrscht an der Schule ein Klima des respektvollen und verständnisvollen Umgangs. Das Kollegium meldet jedoch auch, dass das Konzept des alters- und niveaudurchmischten Lernens einen höheren Arbeitsaufwand generiert. Dieser war in der Vergangenheit vor allem durch die Etablierung und aktuell durch Anpassungen und Weiterentwicklungen der Unterrichtskonzepte gegeben.

Ergebnisse der externen Evaluation der Erfahrungsschule Primarstufe Rittergasse

Durch die neue Eigenständigkeit seit Mai 2020 und das ständige Wachstum des Standorts Primarstufe Rittergasse befindet sich das Schulkollegium in einer generellen Findungsphase. Das Lehr- und Lernkonzept des altersgemischten Lernens bildet dabei die konzeptionelle und strukturelle Basis. Die Zufriedenheit aller Anspruchsgruppen ist gross und alle befragten Personen befürworten mehrheitlich das etablierte Konzept des alters- und niveaudurchmischten Lernens. Die Primarstufe Rittergasse organisiert regelmässig gemeinsame Anlässe, Aktivitäten und Rituale zur Stärkung des Gemeinschaftsgefühls. Insgesamt herrscht am Standort ein verständnisvoller Umgang mit Vielfalt. Auch wenn der Arbeitsaufwand von einem Grossteil des Kollegiums als hoch eingestuft wird, überwiegt bei der Mehrzahl der Befragten die Arbeitszufriedenheit und das Kollegium ist mehrheitlich motiviert, das Konzept des alters- und niveaudurchmischten Lernens in der Praxis weiter anzuwenden.

¹ Der Evaluationsbericht der PH FHNW ist vertraulich. Die Ergebnisse sind daher in zusammengefasster Form nachfolgend aufgeführt.

Ergebnisse der externen Evaluation der Erfahrungsschule Primarstufe Schoren

Am gesamten Standort der Primarstufe Schoren wird alters- und niveaudurchmisches Lernen konsequent umgesetzt. Dies führt – trotz der räumlichen Distanz zwischen den verschiedenen Kindergärten und der Schule – zu einem zusätzlichen Gefühl der Zusammengehörigkeit. Die Rollen und Zuständigkeiten in der Schule sind klar geregelt. Das Kollegium zeigt gegenüber dem praktizierten Konzept des alters- und niveaudurchmischten Lernens eine hohe Akzeptanz. Die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler schätzen das Engagement des Schulkollegiums. Insgesamt herrscht an der Schule ein verständnisvoller Umgang mit Vielfalt. Auch in den Lerngruppen (beispielsweise in den Tagesstrukturen) werden das Zusammenleben und die Gemeinschaftsbildung gezielt gefördert. Der Arbeitsaufwand wird vom Kollegium als relativ hoch eingeschätzt. Die hohe Zufriedenheit des Kollegiums gleicht den hohen Arbeitsaufwand grösstenteils jedoch wieder aus. Die pädagogischen Herausforderungen und das interessante Entwicklungsfeld Schule werden von vielen Lehr- und Fachpersonen geschätzt.

1.1.2 Konzepte des niveaudurchmischten Lernens (Atelierunterricht)

Die Durchlässigkeit in der Sekundarschule wird vor allem durch die Möglichkeit eines Leistungszugwechsels gewährleistet (vgl. §§ 59, 60 und 63 Schullaufbahnverordnung). Um die Durchlässigkeit zusätzlich zu erhöhen, werden an den Volksschulen Basel-Stadt bereits erfolgreich alternative Unterrichtsmodelle und Lernformate eingesetzt. Grundlage für die Einführung alternativer Unterrichtsmodelle war bisher die Handreichung Stundentafel Sekundarschule², gemäss welcher die Schülerinnen und Schüler wenigstens die Hälfte der gesamten Unterrichtszeit in der Klasse und in dem Leistungszug verbringen müssen, in die sie eingeteilt wurden. Dazu gehört der Atelierunterricht an den Sekundarschulen Leonhard, Sandgruben, Theobald Baerwart und Vogesen. In den Ateliers arbeiten die Schülerinnen und Schüler teilweise eigenverantwortlich an ihren individuellen Arbeitsplätzen mit Unterstützung der Lehrpersonen. Ein anderer Teil des Atelierunterrichts besteht aus geleiteten Input- und Fachunterrichtslektionen.

Vor dem Hintergrund, dass Konzepte des altersdurchmischten Lernens in das Schulgesetz aufgenommen werden sollen (vgl. § 63a Abs. 4 neu), möchte das Erziehungsdepartement auch die Einführung von Konzepten des niveaudurchmischten Lernens an den Sekundarschulen im Schulgesetz verankern (vgl. § 63a Abs. 5 neu).

1.1.3 Aufnahme von Regelungen zu alters- und niveaudurchmischem Lernen ins Schulgesetz

Die Volksschulleitung möchte aufgrund der weitestgehend positiven Ergebnisse der externen Evaluation dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rats die Aufnahme von Regelungen zu alters- und niveaudurchmischem Lernen ins Schulgesetz beantragen.

§ 63a Schulgesetz soll mit einem Abs. 4 ergänzt werden, in welchem festgehalten wird, dass der Unterricht in Jahrgangs- und Mehrjahrgangsklassen stattfinden soll. Damit sollen alle Volksschulen die Möglichkeit erhalten, ihren Unterricht nach Konzepten des altersgemischten Lernens zu gestalten. In einem neuen Abs. 5 soll für die Sekundarschulen festgehalten werden, dass der Unterricht in anderen, insbesondere auch in leistungszugübergreifenden Lerngruppen erteilt werden kann.

Sollte der Grosse Rat diese Ergänzung des Schulgesetzes ablehnen, müssten die bisherigen Erfahrungsschulen Sekundarschule Sandgruben, Primarstufe Rittergasse und Primarstufe Schoren

² <https://www.edubs.ch/unterricht/lehrplan/volksschulen/studentafel/sekundarschule-1/handreichung-studentafel-sekundarschule/download>

bis spätestens Ende Schuljahr 2026/27 den altersgemischten Unterricht von Mehrjahrgangsklassen zu Jahrgangsklassen zurückbauen bzw. den leistungszugübergreifenden Unterricht an der Sekundarschule zu mindestens 50 % leistungszughomogenem Unterricht zurückentwickeln.

1.2 Beitritt zur interkantonalen Spitalschulvereinbarung (ISV)

Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) hat die Interkantonale Spitalschulvereinbarung (ISV) an ihrer Plenarversammlung vom 28. Oktober 2022 zuhanden der kantonalen Beitrittsverfahren verabschiedet. Diese laufen seither in den einzelnen Kantonen.

Die ISV ist eine Finanzierungsvereinbarung der EDK und tritt in Kraft, wenn ihr mindestens sechs Kantone beigetreten sind. Sie regelt den interkantonalen Leistungsausgleich im Bereich Spitalschulen. Kantone, die der Vereinbarung beigetreten sind, können ihre ausserkantonalen Zahlungen über die ISV abwickeln. Sie stellt einen rechtssetzenden Vertrag zwischen den Kantonen im Sinne von Art. 48 Bundesverfassung (BV) dar und untersteht der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV).

Mit dem Beitritt zur ISV tritt ein unmittelbar anwendbares Regelwerk zu einzelnen Aspekten der Spitalschulung in Kraft, das auf Gesetzesstufe verankert werden muss. Nicht geregelt wird die Spitalschulung für die Schülerinnen und Schüler, die im Kanton des Spitalschulangebots wohnhaft sind. Dieser Regelungsbereich verbleibt in der Verantwortung des zuständigen kantonalen Gesetzgebers.

Vor diesem Hintergrund wird eine Regelung der Spitalschulung im Schulgesetz notwendig. In einem neuen § 140b soll geregelt werden, dass der Kanton für ein bedarfsgerechtes Spitalschulangebot sorgen und mit den öffentlichen Spitälern Leistungsvereinbarungen abschliessen soll. Für die ausserkantonalen Spitalschulangebote soll festgehalten werden, dass sie über die ISV oder in besonderen Fällen vom Kanton oder den Gemeinden finanziert werden.

2. Anpassung des Schulgesetzes und der Verordnung über die Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf sowie die Spitalschulverordnung (Sonderpädagogik- und Spitalschulverordnung, SPSSV)

Das Schulgesetz soll in Zukunft betreffend alters- und niveaudurchmisches Lernen sowie betreffend Spitalschulangebot um folgende Themen ergänzt resp. geändert werden:

- § 63a Schulgesetz wird um einen weiteren Absatz ergänzt, welcher besagt, dass der Unterricht auch in Jahrgangs- sowie Mehrjahrgangsklassen möglich ist.
- Ferner wird unter § 63a Schulgesetz in einem weiteren Absatz aufgenommen, dass der Unterricht auch in anderen, insbesondere in leistungszugübergreifenden Lerngruppen erteilt werden kann.
- § 69 Abs. 4 Schulgesetz soll aufgehoben werden. Lit. a ist mit Einführung des Lehrplans 21 obsolet, da der Kindergarten Teil des 1. Zyklus im Lehrplan 21 ist und damit alternative Kulturtechniken ermöglicht wurden. Konzepte gemäss lit. b und c sollen neu gemäss § 63a Schulgesetz als Unterrichtskonzepte von allen Volksschulen bzw. Sekundarschulen eingeführt werden können.
- Unter IX^{bis} Schulgesetz soll in einem neuen § 140b geregelt werden, dass der Kanton für ein bedarfsgerechtes Spitalschulangebot sorgen und mit den öffentlichen Spitälern Leistungsvereinbarungen abschliessen soll. Für die ausserkantonalen Spitalschulangebote

soll festgehalten werden, dass sie über die ISV oder in besonderen Fällen vom Kanton oder den Gemeinden finanziert werden.

Durch die Aufnahme der Regelungen betreffend Spitalschulung im Schulgesetz und einen Beitritt zur ISV wird eine Regelung der Spitalschulung in der SPSSV hinfällig. Wenn der Grosse Rat die entsprechenden Regelungen beschliesst, wird der Regierungsrat die Bestimmungen zu der Spitalschulung in der SPSSV aufheben und den Titel der Verordnung in «Verordnung über die Schulung und Förderung von Schürinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf (Sonderpädagogikverordnung, SPV)» ändern.

Die vorgesehenen Änderungen des Schulgesetzes und der Verordnungen können Sie den beigefügten synoptischen Darstellungen entnehmen.

Wir danken Ihnen für die fristgerechte Zustellung Ihrer Stellungnahme bis zum **8. März 2024** an die E-Mail-Adresse friederike.heitmann2@bs.ch.

Freundliche Grüsse



Urs Bucher
Leiter Volksschulen

Beilagen

- Synoptische Darstellung der Änderung des Schulgesetzes
- Synoptische Darstellung der Änderung der Verordnung über die Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf sowie die Spitalschulverordnung (Sonderpädagogik- und Spitalschulverordnung, SPSSV)

Verteilerliste

- Gemeindeverwaltungen Bettingen und Riehen
- Kantonale Schulkonferenz Basel-Stadt (KSBS)
- Schulleitungen der Volksschulen (Stellungnahme im Rahmen einer SLK bzw. LSG)
- Schulratspräsidien